

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für individuelle IT-Projekte und kundenspezifische Softwareentwicklung

Auftragnehmer: Heckel Informatik GmbH
Geltungsbereich: Ausschließlich gegenüber Unternehmern (B2B)
Stand: 30. Oktober 2026 · Version 1.5

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der Heckel Informatik GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) über individuelle IT-Dienstleistungen und kundenspezifische Softwareprojekte.

1.2 Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Verträge mit Verbrauchern werden nicht auf Grundlage dieser AGB geschlossen.

1.3 Erfasst sind insbesondere Beratung und Konzeption, Architektur, individuelle Softwareentwicklung, Anpassungen, Schnittstellen, Integrationen, Tests, Dokumentation sowie technische Inbetriebnahme, soweit diese Leistungen im jeweiligen Angebot vereinbart sind.

1.4 Nicht erfasst sind eigenständige Softwareprodukte des Auftragnehmers sowie deren Bereitstellung, Lizenzierung, Abonnements oder sonstige produktbezogene Leistungen. Dafür gelten gesonderte Produkt- oder Nutzungsbedingungen.

2. Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

2.1 Ein Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebots des Auftragnehmers oder durch eine sonstige Bestätigung in Textform zustande. Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, 30 Tage gültig.

2.2 Art und Umfang der geschuldeten Leistungen, konkrete Ergebnisse, Termine, Vergütung und gegebenenfalls Abnahmekriterien ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, einer Leistungsbeschreibung oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung.

2.3 Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge: individuelle Vereinbarungen und Nachträge, Leistungsbeschreibung bzw. angenommenes Angebot und anschließend diese AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

3. Art und Umfang der Leistungen

3.1 Die Parteien vereinbaren für jedes Projekt, ob die Leistungen als Dienstvertrag oder als Werkvertrag erbracht werden. Maßgeblich ist die ausdrückliche Einordnung im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung.

3.2 Dienstvertrag Bei einem Dienstvertrag schuldet der Auftragnehmer die vereinbarte Tätigkeit und deren fachgerechte Erbringung, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolg, sofern dieser nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

3.3 Werkvertrag Bei einem Werkvertrag schuldet der Auftragnehmer die Herstellung des in der Leistungsbeschreibung konkret definierten Werks bzw. Ergebnisses. Funktionalitäten, Schnittstellen, Qualitätsmerkmale und Abnahmekriterien richten sich ausschließlich nach der vereinbarten Leistungsbeschreibung.

3.4 Leistungen, Funktionen oder Ergebnisse, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, gehören nicht zum geschuldeten Leistungsumfang. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Funktionen, Erweiterungen, laufenden Support, Wartung, Hosting, Betrieb oder Schulungen.

4. Leistungserbringung und Termine

4.1 Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Er ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Mitarbeiter und Subunternehmer einzusetzen und bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich.

4.2 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie im Angebot oder in einer individuellen Vereinbarung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers, nachträglicher Änderungswünsche oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände führen zu einer angemessenen Anpassung der Termine.

4.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über erkennbare Umstände, die eine vereinbarte Frist gefährden können.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber stellt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Anforderungen, Unterlagen, Daten, Zugänge, Testumgebungen und Ansprechpartner rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Er benennt eine entscheidungsbefugte Kontaktperson und trifft erforderliche Entscheidungen innerhalb angemessener Fristen.

5.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Bereitstellung und Nutzung der überlassenen Inhalte, Daten und Materialien berechtigt ist und dadurch keine Rechte Dritter verletzt.

5.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Auftraggeber für eine angemessene Sicherung seiner Daten und Systeme verantwortlich. Der Auftragnehmer weist auf erkennbare Risiken hin, übernimmt jedoch keine allgemeine Datensicherungs- oder Wiederherstellungspflicht.

5.4 Verzögerungen oder Mehraufwände aufgrund nicht, verspätet oder unzureichend erbrachter Mitwirkung können zu einer angemessenen Anpassung von Zeitplan und Vergütung führen. Bei Dienstverträgen erfolgt die Abrechnung zusätzlicher tatsächlich erbrachter Aufwände nach den vereinbarten Sätzen. Bei Werkverträgen bedürfen Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs einer gesonderten Vereinbarung nach § 7.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem angenommenen Angebot oder der individuellen Vereinbarung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Dienstverträge Bei Dienstverträgen erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich erbrachten Zeit- bzw. Leistungsaufwand auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze oder Tagessätze, sofern keine abweichende Pauschale vereinbart wurde. Der Auftragnehmer kann vereinbarte Abrechnungsintervalle oder Meilensteine zugrunde legen.

6.3 Werkverträge Bei Werkverträgen gilt die im Angebot vereinbarte Vergütung für den dort beschriebenen Leistungsumfang. Sie wird als Festpreis, Pauschalpreis oder anhand vereinbarter Meilensteine abgerechnet. Eine Abrechnung nach tatsächlich erbrachtem Aufwand findet bei vereinbarten Werkleistungen nicht statt. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs werden ausschließlich nach § 7 gesondert vereinbart und vergütet.

6.4 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Zahlungsregelung vereinbart wurde. Reise- und sonstige Auslagen werden nur berechnet, wenn dies vorab vereinbart wurde.

6.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, weitere Leistungen im gesetzlich zulässigen Umfang bis zum Ausgleich fälliger Forderungen zurückzustellen.

7. Änderungen des Leistungsumfangs

7.1 Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden zunächst hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Inhalt, Termine und Vergütung bewertet.

7.2 Bei Werkverträgen werden Änderungen erst dann Vertragsbestandteil, wenn die Parteien den geänderten Leistungsumfang sowie die Auswirkungen auf Vergütung und Termine in Textform vereinbart haben. Bis zu dieser Vereinbarung bleibt der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang maßgeblich.

7.3 Bei Dienstverträgen werden zusätzliche Tätigkeiten nach vorheriger Abstimmung auf Grundlage der vereinbarten Zeit- bzw. Tagessätze erbracht und abgerechnet, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

8. Abnahme bei Werkverträgen

8.1 Soweit ein Werkvertrag vorliegt, stellt der Auftragnehmer das vereinbarte Werk nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Der Auftraggeber prüft das Werk innerhalb einer angemessenen, im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung festgelegten Frist und erklärt die Abnahme oder teilt konkrete wesentliche Mängel mit.

8.2 Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 640 BGB. Eine Teilabnahme kann vereinbart werden, wenn abgrenzbare Teilleistungen vorliegen.

8.3 Bei Dienstverträgen findet keine werkvertragliche Abnahme statt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

9. Rechte an Arbeitsergebnissen und Quellcode

9.1 An den im Rahmen eines individuellen Kundenprojekts eigens für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte.

9.2 Die Rechte umfassen insbesondere die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Integration in andere Systeme, den Betrieb sowie die Übertragung und Unterlizenzierung an Dritte. Sie erstrecken sich – soweit im Projekt erstellt und geschuldet – auf den Quellcode und Objektcode, technische Konzepte, Schnittstellen, Datenmodelle und Projektdokumentationen.

9.3 Der Auftraggeber darf die kundenspezifische Software selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte betreiben, warten, ändern und weiterentwickeln lassen. Der Auftragnehmer stellt den im vereinbarten Leistungsumfang enthaltenen Quellcode und die vereinbarte Dokumentation nach vollständiger Zahlung zur Verfügung.

9.4 Vorbestandteile des Auftragnehmers sowie allgemein verwendbare oder unabhängig vom konkreten Auftrag entwickelte Werkzeuge, Bibliotheken, Frameworks, Routinen, Module und technische Komponenten verbleiben im geistigen Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält daran ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit dies erforderlich ist, um die kundenspezifische Lösung vertragsgemäß zu nutzen, zu betreiben, zu warten, zu ändern und durch Dritte weiterentwickeln zu lassen.

9.5 Die Einräumung der vorstehend beschriebenen Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten, sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist.

10. Mängelrechte

10.1 Für Dienstverträge gelten die gesetzlichen Rechte bei Pflichtverletzungen. Für Werkverträge gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Der Auftragnehmer erhält im gesetzlich vorgesehenen Umfang Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung.

10.2 Mängelansprüche bestehen nicht, soweit eine Abweichung darauf beruht, dass der Auftraggeber oder Dritte Änderungen vorgenommen haben, die nicht vom Auftragnehmer veranlasst oder freigegeben wurden, und diese Änderung für den Mangel ursächlich ist.

10.3 Der Auftraggeber unterstützt die Fehleranalyse durch nachvollziehbare Fehlerbeschreibungen und stellt erforderliche Informationen sowie einen geeigneten Zugang zur betroffenen Umgebung bereit.

11. Haftung

11.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien.

11.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

11.3 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

11.4 Für Datenverluste haftet der Auftragnehmer im Rahmen der vorstehenden Regelungen nur insoweit, als der Schaden auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber eingetreten wäre. Dies gilt nicht, soweit die Datensicherung ausdrücklich als Leistung des Auftragnehmers vereinbart wurde.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Die Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden diese ausschließlich zur Durchführung des Vertrags. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher bzw. behördlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.

12.2 Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

13.1 Laufzeit und Beendigung richten sich vorrangig nach dem jeweiligen Angebot oder der individuellen Vereinbarung.

13.2 Bei laufenden Dienstleistungsverträgen ohne vereinbarte Laufzeit können beide Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.3 Werkverträge können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden. Bereits entstandene Vergütungs- und Ausgleichsansprüche bleiben unberührt.

13.4 Die Beendigung dieser AGB oder einer Rahmenvereinbarung lässt bereits geschlossene Einzelverträge unberührt, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

14. Höhere Gewalt

14.1 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, die die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen den Auftragnehmer, die betroffenen Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit auszusetzen. Die Parteien informieren sich unverzüglich und stimmen das weitere Vorgehen ab.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers Gerichtsstand. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15.4 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Eine Änderung durch bloßes Schweigen des Auftraggebers wird nicht vereinbart.